

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Nr. 2, 18a Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 01. April 2020 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03. April 2019 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 03. Mai 2019 Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis

- a. In der Inhaltsübersicht wird unter § 3 nach Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ angefügt.
- b. Die Angabe zu § 3 wird wie folgt neu gefasst: § 3 Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Der Landkreis sichert Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach §18a BbgKVerf und beteiligt sie in folgenden Formen:

- Kinder- und Jugendforen,
- Kinder- und Jugendcamps,
- offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden,
- durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben beschäftigt der Landkreis einen Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung (m/w/d), der sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen einsetzt. Der Koordinator für Kinder- und Jugendbeteiligung (m/w/d) arbeitet zur Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Kommunen, Einrichtungen und Behörden zusammen. Er/ sie entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Dazu legt er/sie dem Kreistag ein Beteiligungskonzept zum Beschluss vor, das regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden soll.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow,

Rolf Lindemann
Landrat